

07.05.2026

Versicherungsmathematisches Gutachten
über unmittelbare
Pensions- und Beihilfeverpflichtungen

der
Freien und Hansestadt Hamburg

nach den VV Bilanzierung vom 29.12.2014

zum Stichtag 31.12.2025

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

/2

I. Auftrag

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) hat uns beauftragt, die Rückstellung zum Bilanzstichtag 31.12.2025 gemäß den Verwaltungsvorschriften Bilanzierung vom 29.12.2014 für die unmittelbaren Verpflichtungen zur Zahlung von Pensions- und Beihilfeleistungen zu ermitteln.

Zusätzlich wurden die Rückstellungen für die Stichtage 31.12.2026 bis 31.12.2030 prognostiziert.

II. Leistungsgrundsätze und Unterlagen

Für die aktiven und ehemaligen Beschäftigten der FHH gelten diverse Versorgungsregelungen. Die relevanten Regelungen sind im Anhang zu diesem Gutachten beschrieben.

Zur Ermittlung des Verpflichtungsumfanges aufgrund von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen stellte die FHH uns die Daten zum Inventurstichtag 01.12.2025 zur Verfügung.

III. Berechnungsgrundsätze und Rechnungsgrundlagen

a) Rückstellung gemäß Verwaltungsvorschriften Bilanzierung

Gemäß Nummer 3.3.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Satz 3 Nummern 3 und 4, Satz 4 sowie Absatz 2, § 77 Absätze 1 und 4 sowie § 79 Absätze 1 bis 3 LHO, Artikel 40 § 5 Absätze 3 bis 6 SNH-Gesetz (VV Bilanzierung) in der für das Haushaltsjahr 2025 anzuwendenden Fassung ist für die Verpflichtung zur Zahlung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Des Weiteren ist für die Rückstellungs- und Prognoseberechnung der Pensionsverpflichtungen Nummer 3.3.3.2 der VV Bilanzierung und für die Beihilfeverpflichtungen Nummer 3.3.3.3 der VV Bilanzierung maßgeblich.

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

/3

b) Bewertungsannahmen

Die Bewertungsannahmen zum 31.12.2025 wurden in Abstimmung mit der FHH entsprechend den Regelungen der VV Bilanzierung bestimmt.

	<i>Beamte</i>	
	<i>Senatoren und Bürgermeister</i>	<i>Angestellte</i>
	<i>Abgeordnete</i>	
Rechnungszins	6,00 % p.a.	
Biometrie	modifizierte <i>Richttafeln 2005 G</i> von Klaus Heubeck	
Fluktuation	keine Fluktuation	
Pensionierungsalter	frühestmöglich nach HmbBG, Senatsgesetz bzw. Hamburgischem Abgeordnetengesetz	frühestmöglich nach RVAGAnpG
Bewertungsverfahren	<i>modifiziertes Teilwertverfahren</i> nach Engbroks	

Der der Bewertung zugrunde liegende Rechnungszins beträgt gemäß Nummer 3.3.3.2 der VV Bilanzierung 6 % p.a.

Die biometrischen Rechnungsgrundlagen bezüglich Sterblichkeit und Invalidität wurden mit dem Auftraggeber abgestimmt und festgelegt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Ausscheidemodells der Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck mit den in unserem Gutachten vom 07.11.2017 hergeleiteten Modifikationen, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind.

Rechnungsgrundlage	Zusatzversorgung	Beamtenversorgung
Allgemeine Anpassung des Sterblichkeitsniveaus	5 Jahre Generationenverschiebung	20 Jahre Generationenverschiebung
Sterblichkeit von Altersrentnern	Absenkung auf 95 % für Männer	Absenkung auf 55 % für männliche Lehrkräfte unter 80 Jahren; Absenkung auf 90 % für sonstige männliche Beamte ab 70 bis unter 80 Jahren
Sterblichkeit von Dienstunfähigen bzw. Erwerbsgeminderten	keine zusätzliche Anpassung	Halbierung
Sterblichkeit von Aktiven	keine zusätzliche Anpassung	keine zusätzliche Anpassung
Sterblichkeit von Hinterbliebenen	Absenkung auf 95 % für Männer	Erhöhung um 15 % für Männer und um 20 % für Frauen
Invalidisierungswahrscheinlichkeit	keine Anpassung	Halbierung für Männer
Wahrscheinlichkeit, bei Tod eine Witwe bzw. einen Witwer zu hinterlassen	keine Anpassung	keine Anpassung
Altersdifferenz zwischen Versorgungsurheber und Witwe bzw. Witwer	keine Anpassung	keine Anpassung

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

/5

Zur Berücksichtigung der im Vergleich zu den Richttafeln 2005 G höheren Lebenserwartung insbesondere der Beamtinnen und Beamten wird eine Generationenverschiebung berücksichtigt. Dabei wird ausgenutzt, dass die für eine Person anzusetzenden Sterbewahrscheinlichkeiten der Richttafeln 2005 G nicht nur von Geschlecht und Alter, sondern auch vom Geburtsjahrgang abhängig sind. Erhöht man bei gleichem Geschlecht und Alter den Geburtsjahrgang, so ergeben sich aufgrund der in den Richttafeln berücksichtigten Verlängerung der Lebenserwartung geringere Sterbewahrscheinlichkeiten. Bei einer Erhöhung des Geburtsjahrgangs um 20 Jahre würde beispielsweise für einen Pensionär des Jahrgangs 1961, der im Jahr 2026 das 65. Lebensjahr vollendet, als Sterbewahrscheinlichkeit für das Jahr 2026 die Sterbewahrscheinlichkeit eines 65-Jährigen des Jahrgangs 1981 angesetzt.

Aufgrund der Bestandszusammensetzung bzw. aufgrund in der Vergangenheit nur geringer fluktuationsbedingter Bestandsveränderungen wird eine Fluktuation gänzlich außer Acht gelassen. Diese Vorgehensweise erscheint auch aus aktuarieller Sicht vertretbar.

Als versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Versorgungsanwartschaften wurde in Einklang mit Teilziffer 5.7.2.1. SsD ein Teilwertverfahren, vorliegend das modifizierte Teilwertverfahren nach Engbroks (vgl. Blätter der DGVFM, Volume 19, Nummer 2, Springer 1989) verwendet. Die Modifikation gegenüber dem klassischen Teilwertverfahren besteht darin, dass bei der Ermittlung der Teilwertprämie Informationen verwendet werden, die am Stichtag über den bisherigen Verlauf der Anwartschaft vorliegen. Die Teilwertprämie berücksichtigt demzufolge, dass in der Vergangenheit kein Versorgungsfall eingetreten ist und das Arbeitsverhältnis nicht vorzeitig beendet wurde. Die Pensionsrückstellung für Anwartschaften ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen dem auf den Bilanzstichtag bezogenen Barwert der künftigen Pensionsleistungen und dem Barwert der noch ausstehenden Teilwertprämien. Dabei werden die Prämien im Teilwertverfahren unter der Annahme einer versicherungsmathematischen Gleichverteilung des Aufwands über die maßgebliche Dienstzeit bestimmt.

Als Pensionierungsalter wurde auftragsgemäß das Alter der frühestmöglichen Inanspruchnahme von Altersrente festgelegt. Das entspricht bei den Angestellten dem Alter der frühestmöglichen Inanspruchnahme von Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

/6

Maßgabe des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes (RVAGAnpG) vom 20.04.2007, mittelfristig also die Vollendung des 63. Lebensjahrs. Bei den Beamten (außer Polizeivollzug, Feuerwehr, Strafvollzug) wird die Antragsaltersgrenze nach § 36 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) vom 15.12.2009, bei Beamten aus den Bereichen Polizeivollzug, Feuerwehr, Strafvollzug die Altersgrenze entsprechend § 108 HmbBG, bei den Senatoren und Bürgermeistern die Antragsaltersgrenze nach § 14 Abs. 2 Senatsgesetz vom 18.02.1971 sowie bei den Abgeordneten die Altersgrenze nach § 11 Hamburgisches Abgeordnetengesetz vom 21.06.1996 angesetzt.

Da das modifizierte Teilwertverfahren eine Prämienzahlung bis zum Pensionierungsalter unterstellt, würde der Ansatz eines höheren Pensionierungsalters bei einer Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze durch den vorzeitigen Wegfall der Teilwertprämien zu außerplanmäßigen Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen führen. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, die Erkenntnisse des Gutachtens vom 07.11.2017 zum Anteil der Pensionierungen mit Erreichen der Antragsaltersgrenze bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung der Altersentschädigung der Abgeordneten wurde erstmals zum 31.12.2020 der Barwert der erreichten Anwartschaft anstelle des Teilwerts berechnet. Dies hat den Hintergrund, dass die Altersentschädigung anders als die im Jahr 2024 rückwirkend zum Beginn der 22. Wahlperiode im Jahr 2020 eingeführte Basisversorgung auf Verzicht der Abgeordneten auf einen Teil des Entgelts basiert. Dieser Verzicht ist fakultativ und für die Zukunft jederzeit widerrufbar, und zudem seit Beginn der 22. Wahlperiode in zwei Stufen wählbar. Hinzu kommt sowohl bei der Altersentschädigung als auch bei der Basisversorgung, dass bei bestimmten Sonderfunktionen, die mit einem erhöhten Entgelt verbunden sind, nicht absehbar ist wie lange diese ausgeübt werden. Ebenso ist nicht absehbar, wie lange Abgeordnete der Bürgerschaft angehören werden, da dies eine Kandidatur für weitere Amtsperioden und auch eine Entscheidung der Wählerinnen und Wähler zugunsten der aktuellen Mandatsträger voraussetzt. All dies führt dazu, dass die für eine Berechnung des Teilwerts erforderliche Hochrechnung der erreichbaren Basisversorgung und Altersentschädigung mit so hohen Ungewissheiten behaftet ist, dass sich erhebliche Bewertungsunsicherheiten ergeben. Die bis zum Stichtag erreichte Anwartschaft ist dagegen bekannt und beruht auf der bis dahin erreichten Dauer der Mitgliedschaft in

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

/7

der Bürgerschaft, den bis dahin ausgeübten Sonderfunktionen sowie im Falle der Altersentschädigung auch dem bis dahin geleisteten Verzicht.

b.1) Pensionsverpflichtungen

Die Bewertungsannahmen zum 31.12.2025 wurden in Abstimmung mit der FHH entsprechend den Regelungen der VV Bilanzierung bestimmt.

	<i>Beamte, Senatoren und Bürgermeister</i>	<i>Angestellte</i>	<i>Abgeordnete</i>
Gehaltstrend	2,00 % p.a.	2,00 % p.a., soweit keine Anpassungen bekannt	2,00 % p.a. ab 2027
Rententrend	2,00 % p.a.	1,00 % p.a.	2,00 % p.a. ab 2027
Karrieretrend	0,75 % p.a. bis Alter 55 bei Beamten	0,75 % p.a. bis Alter 55	keiner
Ablaufalter für Waisenrente	18 Jahre für Waisen im Altersbereich von 18 bis 27 Jahren wird eine einjährige Zahlungsdauer unterstellt		

Für Angestellte werden in Abhängigkeit vom im Einzelfall maßgeblichen Tarifwerk die bereits bekannten Gehaltsanpassungen anstelle des allgemeinen Gehaltstrends von 2,00 % p.a. berücksichtigt, so dass der allgemeine Gehaltstrend erstmals in dem Jahr greift, in dem zum Stichtag keine tarifliche Anpassung mehr bekannt war. Mehr als 98 % der bewertungsrelevanten Angestellten fallen in den Geltungsbereich des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Für diese waren zum 31.12.2025 noch keine zukünftigen Anpassungen bekannt, so dass der allgemeine Gehaltstrend von 2,00 % ab dem Jahr 2026 berücksichtigt wurde.

Für Abgeordnete wurde das ab 01.01.2026 maßgebliche Abgeordnetenentgelt bzw. bei Altfällen der ab dem 01.01.2026 maßgebliche Ausgangsbetrag für die durch Abgeordnete bis Ende der 21. Wahlperiode bzw. bis zum 31.5.2022 erworbenen Anwartschaften und Ansprüche zur Altersentschädigung nach dem Hamburgischen Abgeordnetengesetz (HmbAbgG) angesetzt. Diese Beträge haben sich gegenüber dem Vorjahreswert um jeweils 4,90 % erhöht.

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

/9

Ein Zuschlag für Waisenrenten wird entsprechend der Empfehlung des Gutachtens vom 07.11.2017 nicht berücksichtigt, da bei der Bewertung der Anwartschaften auf Hinterbliebenenrenten durch die Nichtberücksichtigung der im HmbBeamVG bzw. HmbZVG enthaltenen Ruhensregelungen bereits eine hinreichend vorsichtige Bewertung gewährleistet wird.

Soweit die zugesagten Versorgungsleistungen gehaltsabhängig sind, wurde die zukünftig erwartete Entwicklung der versorgungsfähigen Bezüge entsprechend den Vorgaben der FHH angesetzt. Außerdem wurde ein Karrieretrend als Zuschlag auf die allgemeine Entwicklung der versorgungsfähigen Bezüge angesetzt, durch den Beförderungen modelliert werden. Dieser wurde basierend auf den Ergebnissen des Gutachtens vom 07.11.2017 wie im Vorjahr mit 0,75 % p.a. angesetzt.

Bei ausgeschiedenen Angestellten mit unverfallbarer Anwartschaft wurde für den ab dem 01.01.2018 erdienten Teil der unverfallbaren Anwartschaft eine Dynamik von 1 % p.a. in der Anwartschaftsphase berücksichtigt.

Die zukünftig erwartete Entwicklung der gesetzlich vorzunehmenden Anpassung laufender Rentenleistungen wurde entsprechend den Vorgaben der FHH angesetzt und entspricht bei den Versorgungsverpflichtungen gegenüber Beamten, Senatoren und Abgeordneten der allgemeinen Entwicklung der versorgungsfähigen Bezüge; bei den Angestellten ist eine Rentenanpassung von 1 % p.a. gesetzlich vorgeschrieben.

b.2) Versorgungsbeihilfeverpflichtungen

*Beamte
 Senatoren und Bürgermeister*

allgemeine Kostendynamik im Gesundheitswesen	2,75 %
Kopfschadenstatistik	Wahrscheinlichkeitstabeln für die Krankenversicherung 2024 gemäß § 159 VAG (GZ: VA 15-I 5101/00115#00011)
Bemessungssatz	70 %
mittleres Beihilfeniveau für Angehörige	60 % bei Beamten, 10 % bei Beamtinnen
mittleres Beihilfeniveau für Hinterbliebene	60 % bei Beamten, 10 % bei Beamtinnen
allgemeiner Anpassungsfaktor	97 %

Die allgemeine Kostendynamik im Gesundheitswesen als Maßstab für die altersunabhängige allgemeine Entwicklung der Beihilfeleistungen wurde gemäß Nummer 3.3.3.2 der VV Bilanzierung mit 2,75 % p.a. angesetzt.

Die alters- und geschlechtsabhängige Entwicklung der Beihilfezahlungen wird durch Aggregation der Kopfschäden aus den Wahrscheinlichkeitstabeln für die Krankenversicherung 2024 zu einem Gesamtkopfschadenprofil modelliert. In das Gesamtkopfschadenprofil fließen dabei die Grundkopfschäden und Profile für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung und stationäre Heilbehandlung im Mehrbettzimmer sowie die mit einem Ausgleichsverfahren geglätteten Rohdaten zu Leistungsbeträgen für die ambulante und stationäre Pflege aller Pflegegrade jeweils für Beihilfeberechtigte ein.

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

/11

Auf Basis von Erfahrungswerten für vergleichbare Bestände werden Beihilfen an Angehörige und Hinterbliebene nur anteilig berücksichtigt, da für diese oftmals eine gesetzliche Krankenversicherung oder ein eigener, vorrangiger Beihilfeanspruch besteht, so dass die mittleren Beihilfezahlungen geringer ausfallen als für Ruhehaltsempfänger.

Die tatsächlichen Beihilfezahlungen der FHH liegen auch bei nur anteiliger Berücksichtigung der Angehörigen und Hinterbliebenen unterhalb der auf Basis der Wahrscheinlichkeitstafeln erwarteten Beträge. In Abstimmung mit der FHH wird daher zur Anpassung des aus den Wahrscheinlichkeitstafeln resultierenden erwarteten Zahlungsniveaus an die tatsächlichen Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger der FHH eine Skalierung der modellierten Zahlungen mit einem Anpassungsfaktor vorgenommen, so dass die kalkulatorischen Zahlungen auf Basis der Wahrscheinlichkeitstafeln 2024 den tatsächlich für das Jahr 2024 beobachteten Zahlungen entsprechen. Da die Wahrscheinlichkeitstafeln sich nicht auf das Bilanzjahr beziehen, ist zusätzlich die erwartete allgemeine Kostendynamik bis zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen. Insgesamt ergibt sich dann ein Faktor von derzeit 97 %.

b.3) Prognosebewertung für die Jahre 2026 bis 2030

	<i>Beamte, Senatoren und Bürgermeister</i>	<i>Angestellte</i>	<i>Abgeordnete</i>
Rechnungszins		6,00 % p.a.	
Biometrische Rechnungsgrundlagen	modifizierte Richttafeln 2005 G wie bei Stichtagsbewertung		
Gehaltstrend	2,80 % in 2026 2,00 % p.a. ab 2027	2,80 % in 2026 2,00 % p.a. ab 2027 soweit keine andere Anpassungen bekannt	2,00 % p.a. ab 2027
Rententrend	2,80 % in 2026 2,00 % p.a. ab 2027	1,00 % p.a.	2,00 % p.a. ab 2027
Karrieretrend	0,75 % p.a. bis Alter 55 bei Beamten	0,75 % p.a. bis Alter 55	keiner
Beihilfen	Ansätze wie bei Stichtagsbewertung	---	---
Fluktuation		keine	
frühest mögliches Pensionierungsalter	nach HmbBG bzw. Senatsgesetz, bei Senatoren frühestens März 2030	nach RV-AGAnpG	nach Hamburgischem Abgeordneten- gesetz, frühestens März 2030
Anteil der frühest möglichen Pensionierungen	100 % 100 % 70 % 55 %	Senatoren Vollzug Lehrkräfte Übrige	30 % 100 %
Entwicklung des Personalbestandes der aktiven Mitarbeiter		gleichbleibend	

versicherungs-
mathematisches
Bewertungsverfahren

modifiziertes Teilwertverfahren
nach Engbroks

Die die Entwicklung des Bestandes betreffenden Annahmen insbesondere zu Sterblichkeit, Invalidität und Pensionierungsalter werden zum einen zur Fortschreibung der relevanten Größen von einem Jahr zum nächsten und zum anderen als Bewertungsannahme für die Stichtagsbewertungen in den einzelnen Prognosejahren angesetzt.

Die Stichtagsbewertungen im Prognosezeitraum und die Fortschreibung des Bestandes von einem Prognosejahr zum nächsten erfolgen auf der Grundlage des Ausscheidemodells der Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck unter Berücksichtigung der unter III.b) beschriebenen Modifikationen. Die einzigen Ausscheideursachen aus dem Bestand sind der Eintritt von Invalidität, das Erreichen des unterstellten Pensionierungsalters und Tod. Ein fluktuationsbedingtes Ausscheiden wird nicht unterstellt. Jeder Abgang aus dem Aktivenbestand im Prognosezeitraum wird durch einen Neuzugang ersetzt.

Bei Beamten und Angestellten wird unterstellt, dass der Zugang des Jahres 2025 auch für die Folgejahre repräsentativ ist, so dass eine entsprechende Strukturierung hinsichtlich Zugangsalter, Geschlecht, Bezügen und Verwendung angenommen wird. Bei Senatoren und Angestellten entsprechen Zugangsalter, Geschlecht und Bezüge der Zugänge dem jeweiligen Abgang.

Die Pensionierungsalter wurden bei Beamten und Angestellten auftragsgemäß entsprechend den Ergebnissen des Gutachtens vom 07.11.2017 festgelegt. Es wird angenommen, dass nur ein Teil der Aktiven mit Erreichen der Antragsaltersgrenze pensioniert wird, und die übrigen Aktiven bis zum Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze aktiv bleiben, soweit sie nicht durch Tod oder Invalidität ausscheiden. Bei Senatoren und Abgeordneten wurde angenommen, dass diese ihr Amt unabhängig vom erreichten Alter mindestens bis zum regulären Ende der 23. Wahlperiode im Jahr 2030 weiter ausüben.

Für die bewertungsrelevanten Angestellten, welche in den Geltungsbereich des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen, wurde die Tarifeinigung vom 14.02.2026 berücksichtigt, die Anpassungen um 2,8 %, mindestens jedoch 100 EUR zum 01.04.2026, um

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

/14

2,0 % zum 01.03.2027 und um 1,00 % zum 01.01.2028 vorsieht. Für das Jahr 2028 wurde auf den regulären Gehaltstrend von 2,00 % aufgestockt.

Für die Beamten der Stadt Hamburg wurde die angekündigte Übertragung der oben angeführten Anpassungen für die Tarifbeschäftigten auf die Beamten berücksichtigt. Die ebenfalls angekündigte Anpassungen der Besoldung und Versorgung aufgrund der Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation konnte noch nicht berücksichtigt werden, da die konkrete Ausgestaltung dieser Anpassungen noch nicht bekannt war.

Auch die angekündigte Einführung der Hamburg-Zulage für einen Teil der Beschäftigten und Beamten konnte noch nicht berücksichtigt werden, da aus den Stichtagsdaten der Kreis der Begünstigten nicht abgeleitet werden konnte.

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

/15

IV. Berechnungsergebnisse

Für die hier vorliegenden Pensionsverpflichtungen haben sich zum Bilanzstichtag 31.12.2025 folgende Summen ergeben:

– Rückstellungen für Beamte	30.844.735 Tsd. EUR
– Rückstellungen für Angestellte	2.481.703 Tsd. EUR
– Rückstellungen für Senatoren und Bürgermeister	57.198 Tsd. EUR
– Rückstellungen für Abgeordnete	35.639 Tsd. EUR
Summe Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	33.419.275 Tsd. EUR

Für die hier vorliegenden Beihilfeverpflichtungen haben sich zum Bilanzstichtag 31.12.2025 folgende Summen ergeben:

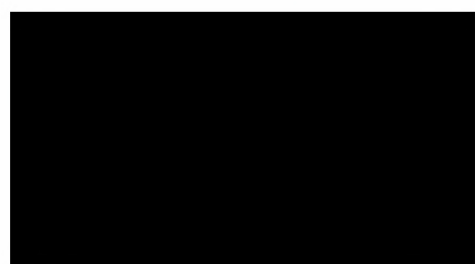
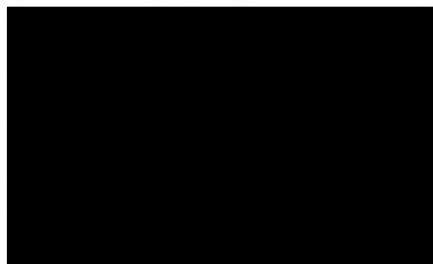
– Rückstellungen für Beamte	8.292.244 Tsd. EUR
– Rückstellungen für Senatoren und Bürgermeister	7.867 Tsd. EUR
Summe Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	8.300.111 Tsd. EUR

Köln, den 07.05.2026


Anlagen



HEUBECK GmbH



Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

/16

Hinweise zu diesem Dokument

Dieses Dokument wurde vom Auftragnehmer auf der Grundlage des vorstehend beschriebenen Auftrags und der genannten Unterlagen und Daten (nachfolgend: zugrunde gelegte Annahmen) angefertigt. Sollten die diesem Dokument zugrunde gelegten Annahmen unzutreffend sein oder sich diesbezüglich Änderungen ergeben sollten, kann sich dies auf das Ergebnis auswirken. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für evtl. entstehende Schäden auf Grund fehlerhaft oder unvollständig übermittelter Angaben durch den Auftraggeber.

Ohne gesonderten Auftrag ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, dieses Dokument auf Grund einer Änderung der zugrunde gelegten Annahmen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Beschreibung der Versorgungsregelungen

1. Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz

Es bestehen gegenüber den Beamten der FHH Zusagen nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Die Versorgungsleistungen umfassen ein Ruhegehalt bei Versetzung in den Ruhestand aus Altersgründen oder aufgrund von Dienstunfähigkeit sowie Hinterbliebenenversorgung in Form von Witwen- und Waisengeld.

Die Höhe des Ruhehaltes richtet sich nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie den ruhegehaltfähigen Bezügen. Das Witwen- bzw. Witwergeld beträgt 60 % bzw. 55 % des Ruhegehalts, das der (die) Verstorbene erhalten hat bzw. erhalten hätte, wenn er (sie) am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Die ruhegehaltfähigen Bezüge sind das Grundgehalt gegebenenfalls zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1 und sonstiger Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind (vgl. § 5 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz - HmbBeamtVG).

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 %.

Für die zum 31.12.1991 bereits bestehenden Beamtenverhältnisse gelten Übergangsbestimmungen gemäß § 85 HmbBeamtVG.

Gemäß § 35 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) wird die Regelaltersgrenze für hamburgische Landesbeamte stufenweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahrs angehoben. Ebenso wird die maßgebliche Altersgrenze bei Leistungsbezug wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 89 Abs. 3 HmbBeamtVG stufenweise auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs angehoben.

Auf die Beamtenversorgung sind ggf. Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung und VBL-Renten anzurechnen.

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

Anlage 1/2

Gemäß § 89a HmbBeamtVG haben entlassene Beamte Anspruch auf Altersgeld, soweit sie eine altersgeldfähige Dienstzeit von 5 Jahren erreicht haben. Für die Höhe des Altersgeldes gelten grundsätzlich vergleichbare Regelungen wie für das Ruhegehalt, jedoch sind nicht alle ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auch als altersgeldfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.

Gemäß § 80 HmbBG werden Beihilfeleistungen an Beamte, Richter und Senatoren im Ruhestand und an deren anspruchsberechtigte Hinterbliebene gewährt. Die Höhe der Versorgungsbeihilfe beträgt 70 % der beihilfefähigen Aufwendungen. Einzelheiten über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen sind in der Hamburgischen Beihilfeverordnung geregelt.

Bezüglich weiterer Einzelheiten zur Leistungsbestimmung bzw. zu den Voraussetzungen zum Leistungsbezug verweisen wir auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen.

2. Hamburgisches Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG)

Gemäß HmbZVG werden Versorgungsleistungen in Form von Ruhegeld (Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten) und Witwen-/Witwergeld bzw. Waisengeld an berechtigte Hinterbliebene gewährt. Die Gewährung von Versorgungsleistungen setzt u.a. die Erfüllung einer Wartezeit von fünf Jahren Dienstzeit i.S.v. § 4 HmbZVG voraus, die bei Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegt worden sein muss, sofern kein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt.

Das Ruhegeld wird bei Ausscheiden wegen Inanspruchnahme einer Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente geleistet. Für von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte gelten Sonderregelungen (§ 3 Abs. 1 HmbZVG). Ruhegeld wegen Erwerbsminderung wird gewährt, wenn die volle oder teilweise Erwerbsminderung durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers oder einer in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) genannten Einrichtung nachgewiesen wird. Die Zahlung von Ruhegeld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhegeldversorgte stirbt, seine Tätigkeit wiederaufnimmt, eine befristete Rente endet oder eine unbefristete Rente wegen Erwerbsminderung entzogen wird.

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

Anlage 1/3

Witwen- bzw. Waisengeld wird nach dem Tod eines Ruhegeldempfängers oder eines versorgungsberechtigten Mitarbeiters, der zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit erfüllt hatte, an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Kinder gewährt. Der Bezug von Witwengeld ist auf vierundzwanzig Kalendermonate begrenzt, wenn die Witwe im Zeitpunkt des Todes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Heirat und Tod nach dem 31.12.2003 liegen. Die Begrenzung gilt nicht, falls die Witwe ein minderjähriges Kind des Verstorbenen erzieht oder erwerbsgemindert ist. Entsprechende Regelungen gelten auch für Witwer. Waisengeld wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gezahlt, darüber hinaus nur, falls die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 HmbZVG erfüllt sind.

Der monatliche Betrag des Ruhegeldes beträgt für jedes volle Jahr der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit 0,5 % der ruhegeldfähigen Bezüge nach § 7 HmbZVG. Als ruhegeldfähige Bezüge gelten grundsätzlich das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe bei Eintritt des Versorgungsfalls (es werden nur Höhergruppierungen berücksichtigt, die seit mindestens 3 Jahren vorliegen) zzgl. der in § 7 HmbZVG als ruhegeldfähig definierten Zulagen, wobei der Bemessungsfaktor gemäß § 7 Abs. 9 HmbZVG zu berücksichtigen ist. Das Ruhegeld wird um ein Zwölftel des nach Anwendung des in § 20 Abs. 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder für die hamburgischen Beschäftigten jeweils maßgebenden Prozentsatzes erhöht. Bei Bezug von Ruhegeld wegen teilweiser Erwerbsminderung wird das so ermittelte Ruhegeld um 30 % verringert.

Für jeden vollen Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, vermindert sich das Ruhegeld um 0,3 %.

Als Witwengeld bzw. Waisengeld wird ein Vomhundertsatz des Ruhegelds gezahlt, das der Ruhegeldempfänger bezogen hat bzw. bei Tod als Beschäftigter erhalten hätte, falls er zum Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. Dieser beträgt für Witwen/Witwer 60 bzw. 55, falls Heirat und Tod nach dem 31.12.2003 liegen und beide Ehegatten nach dem 01.01.1964 geboren sind, für Halbweisen 12 und für Vollweisen 20.

Laufende Ruhe-, Witwen-/Witwer- oder Waisengeldzahlungen werden jeweils zum 01.07. eines Jahres um 1,0 % erhöht. (§§ 6, 13 und 18 HmbZVG).

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

Anlage 1/4

Für Beschäftigte, die am 31.07.2003 unter das Erste Ruhegeldgesetz fielen, gelten die in § 30 und § 31 HmbZVG geregelten Übergangsvorschriften. Für Dienstzeiten bis zum 31.07.2003 wird ein Grundruhegeld ermittelt. Als rentennah gelten Arbeitnehmer, die vor dem 01.08.1948 geboren sind. Das Grundruhegeld wird im Wesentlichen nach den Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes ermittelt. Für rentenferne Mitarbeiter wird das Grundruhegeld grundsätzlich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet; es wird gegebenenfalls um einen Zuschlag, der sich aus der Vergleichsrechnung nach § 31 Abs. 3 HmbZVG ergibt, erhöht. Für Dienstzeiten ab dem 01.08.2003 wird ein Zusatzruhegeld nach den Maßgaben des HmbZVG ermittelt, wobei als ruhegeldfähige Dienstzeiten nur die Dienstzeiten ab diesem Stichtag gelten. Das Ruhegeld ergibt sich als Summe aus Grundruhegeld und Zusatzruhegeld.

Für Einzelheiten wird auf das HmbZVG verwiesen.

3. Senatsgesetz

Gegenüber Senatoren und Bürgermeistern bestehen Versorgungsverpflichtungen nach dem Senatsgesetz.

Ein ehemaliges Mitglied des Senats erhält grundsätzlich ein Ruhegehalt, sofern das Amt mindestens vier Jahre ausgeübt wurde. Ausnahmen stellen eine nicht nach Artikel 11 der Verfassung beendete Wahlperiode sowie eine dauerhafte Gesundheitsschädigung infolge der Ausübung seines Amtes dar.

Anspruch auf Ruhegehalt besteht ab Erreichen der Regelaltersgrenze für hamburgische Beamte, ein vorzeitiger Bezug ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist auf Antrag möglich.

Die Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Vorschriften hamburgischer Beamter.

Versorgungsfähige Bezüge sind das Amtsgehalt und der Familienzuschlag bis zur Stufe 1.

Der monatliche Betrag des Ruhegehaltes beträgt für jedes volle Amtsjahr als Mitglied des Senats 2,5 % der versorgungsfähigen Bezüge. Ein Rest der Amtszeiten von mehr als 182 Tagen gilt als volles Amtsjahr. Der Höchstsatz für das Ruhegehalt beträgt 71,75 %. Für jedes vollendete Lebensjahr nach Vollendung des 27. Lebensjahrs bis zum Eintritt in den Senat werden 1,25 %,

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

Anlage 1/5

höchstens jedoch 25 %, der versorgungsfähigen Bezüge gewährt. Bei Zusammentreffen von Ansprüchen gemäß § 16 Senatsgesetz wird das Ruhegehalt gegebenenfalls gekürzt.

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme des Altersruhegehaltes vermindert sich das Ruhegehalt für jedes Jahr des Bezuges vor der Regelaltersgrenze eines entsprechenden hamburgischen Beamten um 3,6 %, höchstens jedoch um 14,4 %.

Für Einzelheiten wird auf das Senatsgesetz verwiesen.

4. Hamburgisches Abgeordnetengesetz

Mitglieder der Hamburger Bürgerschaft haben nach Ausscheiden aus der Bürgerschaft ab Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Basisversorgung und Altersentschädigung, sofern sie der Bürgerschaft mindestens ein Jahr angehört haben.

Die Basisversorgung beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft ab dem Beginn der 22. Wahlperiode 2,00 % des Entgelts gemäß § 2 Hamburgisches Abgeordnetengesetz. Dabei finden anteilige Jahre der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft und Zeiten der Wahrnehmung der Ämter nach § 2 Abs. 2 Hamburgisches Abgeordnetengesetz anteilig Berücksichtigung. Die Basisversorgung ist eine reine Altersversorgung. Leistungen bei Erwerbsminderung oder an Hinterbliebene sind nicht vorgesehen.

Für Verzichte ab dem 01.06.2023 beträgt die Altersentschädigung für jedes Jahr der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft abhängig von der in diesem Jahr gewählten Höhe des Verzichts und der Höhe des Entgelts 2,00 %, 2,73 %, 2,87 %, 3,07 % oder 4,00 % des Entgelts gemäß § 2 Hamburgisches Abgeordnetengesetz. Dabei finden anteilige Jahre anteilig Berücksichtigung. Für Verzichte bis zum Ende der 21. Wahlperiode bzw. bis zum 31.05.2022 gelten abweichende Regelungen mit gesondert festgelegten Bemessungsgrundlagen, die dazu führen, dass sich die außerordentlichen Erhöhungen des Entgelts gemäß § 2 Abs. 1 Hamburgisches Abgeordnetengesetz um 450 EUR zum Beginn der 22. Wahlperiode und um 550 EUR zum 01.06.2022 nicht auf die Altersentschädigung aus vor diesen Zeitpunkten erfolgten Verzichten auswirken.

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

Anlage 1/6

Hinterbliebene Ehegatten erhalten 60 % der Altersentschädigung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt sind. Das Waisengeld beträgt 20 % bzw. 12 % für Voll- bzw. Halbwaisen.

Sofern im Hamburgischen Abgeordnetengesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Für Einzelheiten wird auf das Hamburgische Abgeordnetengesetz verwiesen.

Formeln zur Ermittlung von Rückstellungen

Das der Bewertung der Pensionsverpflichtungen zugrunde liegende Formelwerk wurde dem Textband zu den *Richttafeln 2005 G* entnommen.

Die Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen ergibt sich gemäß den folgenden Formeln:

a) Anwartschaften

$$TW_{x_t}^{\text{mod}} = \begin{cases} \min\left(\max\left(BW_{x_t} - P_{x_0} \cdot a_{x_t}^a; 0\right); BW_{x_t}\right) & \text{für } x_0 < x_t < z \\ 0 & \text{für } x_t \leq x_0 \end{cases}$$

Dabei gilt

$$BW_{x_t} = ES \cdot \frac{1}{D_{x_t}^a} \cdot \left(\sum_{x=x_t}^{z-1} (\tilde{D}_x^{\text{ai}} + \tilde{D}_x^{\text{aw}}) \right) + D_z^a \cdot \tilde{a}_z^r$$

$$P_{x_0} = \frac{v^{x_t - x_0}}{a_{x_t - x_0} + v^{x_t - x_0} \cdot a_{x_t}^a} \cdot BW_{x_t}$$

$$a_n = \frac{1 - v^n}{1 - v}$$

b) Laufende Leistungen und technische Rentner

aa) Eigener Anspruch:

$$TW_{x_t}^{\text{mod}} = \begin{cases} ES \cdot (\tilde{a}_{x_t}^i + \tilde{a}_{x_t}^{\text{iw}}) & \text{für } x_t < z \\ ES \cdot (\tilde{a}_{x_t}^r + \tilde{a}_{x_t}^{\text{rw}}) & \text{für } x_t \geq z \end{cases}$$

bb) Witwen und Witwer:

$$TW_{x_t}^{\text{mod}} = ES \cdot \tilde{a}_{x_t}^w \text{ falls ein Beihilfeanspruch besteht, sonst Null}$$

Dabei gelten:

$$\tilde{a}_{x_t}^i = \frac{1}{D_{x_t}^i} \cdot \left(\sum_{x=x_t}^{z-1} (K_x + MV \cdot h_x \cdot K_{y(x)}) \cdot (D_x^i - k \cdot (D_x^i - D_{x+1}^i)) \right) + D_z^i \cdot \tilde{a}_z^r$$

$$\tilde{a}_{x_t}^r = \frac{1}{D_{x_t}^r} \cdot \left(\sum_{x=x_t}^{\infty} (K_x + MV \cdot h_x \cdot K_{y(x)}) \cdot (D_x^r - k \cdot (D_x^r - D_{x+1}^r)) \right)$$

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

Anlage 2/2

$$\tilde{a}_{x_t}^w = \frac{1}{D_{x_t}^w} \cdot \left(\sum_{x=x_t}^{\omega} \text{HB} \cdot K_x \cdot \left(D_x^w - k \cdot (D_x^w - D_{x+1}^w) \right) \right)$$

$$\tilde{a}_{x_t}^{iw} = \frac{1}{D_{x_t}^i} \cdot \left(\left(\sum_{x=x_t}^{z-1} \tilde{D}_x^{iw} \right) + D_z^i \cdot \tilde{a}_z^{rw} \right)$$

$$\tilde{a}_{x_t}^{rw} = \frac{1}{D_{x_t}^r} \cdot \sum_{x=x_t}^{\omega} \tilde{D}_x^{rw}$$

$$\tilde{D}_x^{ai} = D_x^a \cdot i_x \cdot v \cdot \frac{1 - q_x^i}{1 - \frac{1}{2} \cdot q_x^i} \cdot \left((K_x + \text{MV} \cdot h_x \cdot K_{y(x)}) \cdot k + \tilde{a}_{x+1}^i \right)$$

$$\tilde{D}_x^{rw} = D_x^r \cdot q_x^r \cdot h_x \cdot \frac{1 - q_{y(x)}^w}{1 - \frac{1}{2} \cdot q_{y(x)}^w} \cdot v \cdot \left(\text{HB} \cdot K_{y(x)} \cdot k + \tilde{a}_{y(x)+1}^w \right)$$

$$\tilde{D}_x^{iw} = D_x^i \cdot q_x^i \cdot h_x \cdot \frac{1 - q_{y(x)}^w}{1 - \frac{1}{2} \cdot q_{y(x)}^w} \cdot v \cdot \left(\text{HB} \cdot K_{y(x)} \cdot k + \tilde{a}_{y(x)+1}^w \right)$$

$$\tilde{D}_x^{aw} = \tilde{D}_x^{aaw} + \tilde{D}_x^{aiw}$$

$$\tilde{D}_x^{aaw} = D_x^a \cdot q_x^a \cdot h_x \cdot \frac{1 - q_{y(x)}^w}{1 - \frac{1}{2} \cdot q_{y(x)}^w} \cdot v \cdot \left(\text{HB} \cdot K_{y(x)} \cdot k + \tilde{a}_{y(x)+1}^w \right)$$

$$\tilde{D}_x^{aiw} = D_x^a \cdot i_x \cdot \left(\frac{1 - q_x^i}{1 - \frac{1}{2} \cdot q_x^i} \cdot v \cdot \tilde{a}_{x+1}^{iw} + \frac{\frac{1}{2} \cdot q_x^i}{1 - \frac{1}{2} \cdot q_x^i} \cdot h_x \cdot \frac{1 - q_{y(x)}^w}{1 - \frac{1}{2} \cdot q_{y(x)}^w} \cdot v \cdot \left(\text{HB} \cdot K_{y(x)} \cdot k + \tilde{a}_{y(x)+1}^w \right) \right)$$

Hierbei bedeuten:

- ES = Erstattungssatz (70 % · 97 %)
- MV = Beihilfefähiger Anteil der Krankheitskosten für Ehegatten
(hier: 60 % bei Beamten, 10 % bei Beamtinnen)
- HB = Beihilfefähiger Anteil der Krankheitskosten für Witwen und Witwer
(hier: 60 % bei Beamten, 10 % bei Beamtinnen)
- x_t = versicherungstechnisches Alter am Bilanzstichtag t
- x_0 = versicherungstechnisches Alter am 1.1. des Wirtschaftsjahres, in dem der Eintritt erfolgte
- z = Bewertungsendalter

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

Anlage 2/3

- $TW_{x_t}^{\text{mod}}$ = modifizierter Teilwert der Beihilfeverpflichtung im Alter x_t am Bilanzstichtag
- BW_{x_t} = Barwert der Beihilfeverpflichtung im Alter x_t am Bilanzstichtag
- P_{x_0} = versicherungsmathematische Prämie im Alter x_0 bei Beginn der Betriebszugehörigkeit ohne Berücksichtigung vor Alter x_t nicht eingetretener Versorgungsfälle
- a_x^a = Aktivenrentenbarwert im Alter x gemäß der mod. Richttafeln 2005 G
- $D_x^a, D_x^i, D_x^r, D_x^w$ = Kommutationswerte der mod. Richttafeln 2005 G
- h_x = Wahrscheinlichkeit, bei Tod im Alter x verheiratet zu sein (RT 2005 G)
- $y(x)$ = mittleres Alter der Witwe bei Tod im Alter x (gemäß RT 2005 G)
- $i_x, q_x^a, q_x^i, q_x^r, q_x^w$ = Invalidisierungswahrscheinlichkeit, Sterbewahrscheinlichkeiten (Aktive, Invalide, Altersrentner, Hinterbliebene) gemäß mod. RT 2005 G
- K_x = Kopfschaden gemäß Wahrscheinlichkeitstafeln für die Krankenversicherung 2024 gemäß § 159 VAG (aggregiert aus Statistiken für ambulante und stationäre Behandlung (Mehrbettzimmer), Zahnbehandlung und Pflege (ambulant / stationär) aller Pflegegrade)
- k = Abzugsglied zur Berücksichtigung der unterjährigen Zahlungsweise

Für Frauen gelten die Formeln entsprechend bei Vertauschung von x und y .

Besonderheiten der Bewertung

1. Versorgungsanwärter, die schon vor Einführung des HmbZVG zum 01.08.2003 bei der FHH beschäftigt waren und zu diesem Zeitpunkt eine Zusage nach dem ersten Ruhegeldgesetz hatten, erhalten für Dienstzeiten bis zum 31.07.2003 ein Grundruhegeld. Dieses wurde aus dem zum 31.12.2003 zur Verfügung gestellten Personalbestand aus den Eingangsgrößen Tarifgruppe, Familienstand und Eintrittsdatum nach dem Verfahren für rentenferne Geburtsjahrgänge (§ 31 HmbZVG) näherungsweise ermittelt. Die Ansätze des Vorgutachtens wurden beibehalten.
2. In den Bewertungen wird grundsätzlich der aktuelle Beschäftigungsgrad auch für die Zukunft angesetzt. Bei Beamten wird für die Zukunft ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % angesetzt, da eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung bei Beamten nur in Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt möglich ist. Der Beschäftigungsgrad der Vergangenheit wird ausgehend vom Ansatz des Vorgutachtens mit dem aktuellen Beschäftigungsgrad fortgeschrieben.
3. Bei aktiven Beamten wird der Beginn der ruhegehaltfähigen Dienstzeit in Abhängigkeit von Laufbahn und Verwendung geschätzt. Dabei wurden die im Gutachten vom 7.11.2017 dargestellten Ansätze verwendet, die in Abhängigkeit von der Berufskategorie von einem Beginn der ruhegehaltfähigen Dienstzeit mit 21, 22, 23 oder 27 Jahren ausgehen.
4. Bei aktiven Mitgliedern der Hamburgischen Bürgerschaft erfolgt aufgrund der mit Beginn der 22. Wahlperiode geänderten Verzichtsoptionen keine Hochrechnung der bis zur Altersgrenze erreichbaren Anwartschaft, sondern es wird die aus der Basisversorgung und aus Verzichten bis zum Bilanzstichtag resultierende Anwartschaft bewertet.
5. Aufgrund der Einführung der Basisversorgung im Jahr 2024 werden auch aktive Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft, die keinen laufenden Verzicht leisten, als Aktive behandelt.
6. Bei Senatoren und Bürgermeistern werden als versorgungsfähige Dienstzeiten ausschließlich die Zeiten der Mitgliedschaft im Senat berücksichtigt. Da bezüglich Vordienstzeiten und anzurechnender Renten keine Informationen vorliegen, bleiben diese außer Ansatz.

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

Anlage 3/2

7. Bei aktiven Beamten wird keine Anrechnung von Sozialversicherungsrenten und weiterer ggf. vorhandener gegenzurechnender Renten im Rahmen der beamtenrechtlichen Höchstgrenzenregelungen berücksichtigt, da keine diesbezüglichen Daten vorliegen.
8. Befristet beschäftigte Beamte werden in den Bewertungen berücksichtigt, wenn sie am Bewertungsstichtag fünf Dienstjahre vollendet haben. Bei befristet beschäftigten Angestellten erfolgt die Berücksichtigung bereits nach einer Beschäftigungszeit von drei Dienstjahren, weil seit dem 31.12.2020 die verkürzte Unverfallbarkeitsfrist von drei Jahren wirksam ist.
9. Zur Berücksichtigung der möglichen Erreichung der Tarif- bzw. Besoldungsendstufen werden die Bewertungen unter Ansatz dieser Endstufen durchgeführt. Bei den Beamten sowie Senatoren und Bürgermeistern wird unabhängig vom zum 31.12.2025 gemeldeten Familienstand durchgehend ein Familienzuschlag der Stufe 1 angesetzt, da eine Verwendung des gemeldeten Familienstands den derzeit aktuellen als dauerhaft unterstellen würde, was insbesondere bei jungen, ledigen Mitarbeitern nicht realistisch wäre.
10. Ruhegehalt- bzw. ruhegeldfähige Zulagen, deren Gewährung seitens der FHH fast sicher als lebenslang anzusehen ist, werden in voller Höhe in die ruhegehalt- bzw. rentenfähigen Gehälter eingerechnet. Zulagen, deren Gewährung bis zur Versetzung in den Ruhestand bzw. bis zum Rentenbeginn noch nicht gesichert ist, werden zu 50 % in die Gehälter einbezogen.
11. Soweit bei Aktiven ein Abgang im Dezember 2025 gemeldet wurde, wurde dennoch eine Bewertung als Aktiver vorgenommen, da es sich in der Regel um ruhestandsbezogene Abgänge handelt, die aufgrund des Inventurstichtags aber noch nicht im Rentnerbestand gemeldet werden.
12. Die ab dem 1.1.2011 bei Versetzungen zur FHH vom Vordienstherrn gezahlten Abfindungen gemäß Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wurden vom ZPD gemeldet. Zum 31.12.2025 wurden erstmals nicht mehr Anzahlen und Summen gemeldet, sondern konkrete Angaben zu Versetzungen im 2025 sowie dem Vorjahr. Diese Angaben umfassten das Geburts- und Eintrittsdatum sowie – soweit bereits berechnet – auch den Abfindungsbetrag. Da keine Personalnummern verfügbar waren, konnte in Absprache mit der FHH nur eine näherungsweise Zuordnung zu Datensätzen mit passendem Geburts- und Eintrittsdatum vorgenommen werden. Für Fälle ohne gemeldeten Abfindungsbetrag wurde dieser auf Ba-

sis von Besoldungsgruppe und Zugangsalter geschätzt. Die Zuordnung wurde durch Vorlage der Zuordnungsergebnisse beim ZPD dokumentiert. Für die bereits im Vorjahr zugeordneten Abfindungszahlungen wurde die Zuordnung des Vorgutachtens grundsätzlich beibehalten. Für das Jahr 2024 musste die Zuordnung des Vorjahres allerdings an die nun vorliegenden Angaben zu Einzelfällen angepasst werden. Die nach den o.a. Kriterien zugeordneten Abfindungen wurden bei der Bewertung als übernommene Vermögenswerte berücksichtigt.

13. Laufende Erstattungsverpflichtungen und -ansprüche bei Versorgungslastenteilungen sowie Abfindungsverpflichtungen und -ansprüche für Schwebefälle i.S.d. VLT-SV werden nicht bewertet, da zu diesen Fällen keine Informationen vorliegen und davon ausgegangen werden kann, dass sich Verpflichtungen und Ansprüche mittelfristig ausgleichen.
14. Altersgeldansprüche von ausgeschiedenen Beamten wurden auf Basis der verfügbaren Informationen bewertet. Soweit die konkrete Höhe des Altersgeldes nicht mitgeteilt werden konnte, wurde diese auf Basis der vorliegenden Informationen geschätzt.
15. Bei Versorgungsausgleichsfällen, bei denen Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung zu leisten sind, werden zur näherungsweisen Berücksichtigung der nicht im Datenbestand enthaltenen Versorgungsausgleichberechtigten die Leistungen vor Anrechnung von Kürzungsbeträgen wegen Versorgungsausgleichs bei den Versorgungsausgleichspflichtigen bewertet.
16. Die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen basiert auf den jeweils neuesten Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung gemäß § 159 VAG, die bei Gutachtenerstellung verfügbar sind. Dies sind derzeit die Wahrscheinlichkeitstabellen 2024. Diese weisen insgesamt deutlich höhere Krankheits- und Pflegekosten aus als die Wahrscheinlichkeitstabellen 2023. Insbesondere die Ausgaben für die Pflege haben sich stark erhöht. Da sich zugleich aber die Beihilfeausgaben der FHH in 2025 insbesondere im Bereich der Pflege noch stärker erhöht haben, musste der Anpassungsfaktor für die Beihilfebewertung von 0,95 auf 0,97 erhöht werden. Es ergeben sich entsprechend deutlich höhere Beihilfezahlungen und -rückstellungen als im Vorjahr prognostiziert. Bedingt durch die Altersstruktur des Bestands wirkt sich der Kostenanstieg für die Pflege dabei auf die Rückstellungen stärker aus als auf die im Prognosezeitraum von fünf Jahren erwarteten Beihilfezahlungen.

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

Anlage 4/1

Erläuterungen

Nachfolgend werden die oben dargestellten Gesamtergebnisse sowie die daraus abzuleitenden Bilanzansätze und die Erfassung von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung erläutert.

Zusammen mit den Ausführungen zu den verwendeten Rechnungsgrundlagen im Abschnitt „Bewertungsannahmen“ des Gutachtens bilden die nachfolgenden Erläuterungen die Grundlage für die Angaben im Anhang zur Bilanz, die im Hinblick auf die Bilanzierung und Bewertung der Pensionsverpflichtungen gemacht werden müssen (vgl. insbesondere §§ 284 Abs. 1, 285 Nr. 24 HGB i.V.m. Kapitel 6 der VV Bilanzierung).

Die Bewertungsergebnisse sind aufgeteilt auf die Personenkreise Beamte, Angestellte, Senatoren und Bürgermeister sowie Abgeordnete, jeweils getrennt nach Leistungsanwärtern und Leistungsempfängern, dargestellt.

Die Zuführung zur Rückstellung für das jeweilige Geschäftsjahr wird aufgeteilt nach Zins- und Personalaufwand angegeben. Dabei wird der Zinsaufwand in der Regel durch Anwendung des Rechnungszinses auf den Erfüllungsbetrag zu Beginn des Geschäftsjahrs unter Berücksichtigung der unterjährigen Leistungszahlungen ermittelt. Zusätzlich sind die seit dem letzten Bilanzstichtag geleisteten Rentenzahlungen (Nummer 4.3.2.2.4 der VV Bilanzierung) in der Erfolgsrechnung als Aufwand bzw. Ertrag zu behandeln.

Soweit die Prämissen für Bewertung und Prognose übereinstimmen, entsteht für Versorgungsempfänger kein Personalaufwand.

Zum Stichtag 31.12.2025 ergibt sich dagegen ein Personalaufwand für Pensionäre, der aus der Abweichung der tatsächlichen Rückstellungen von den im Vorjahr erwarteten Rückstellungen für die zum 31.12. des Vorjahres vorhandenen Leistungsempfänger und die aus diesen hervorgegangenen Hinterbliebenen entsteht. Dabei konnten die Hinterbliebenen nur näherungsweise zugeordnet werden, indem unterstellt wurde, dass alle Neuwitwen und -witwer mit einem Alter von mindestens 60 Jahren den Leistungsempfängern des Vorjahres zuzuordnen sind. Als im

Freie und Hansestadt Hamburg
07.05.2026

Anlage 4/2

Vorjahr erwartete Rückstellungen sind dabei die Rückstellungen anzusetzen, die sich ohne Berücksichtigung von zum Vorstichtag noch nicht bekannten Anpassungen der Besoldung und Versorgung bzw. der Bezüge ergeben hätten, auch wenn diese bei der Prognose bereits berücksichtigt wurden.

Der Personalaufwand für Leistungsanwärter entspricht der gesamten Rückstellungsänderung abzüglich des Zinsaufwandes für Leistungsanwärter und -empfänger sowie des Personalaufwands für Pensionäre und umfasst insbesondere die Teilweitprämien, aber auch die erstmalige Rückstellungsbildung für Neuzugänge.

Die Zuführung für die Leistungsanwärter ist die Summe aus Zinsaufwand und Personalaufwand für Leistungsanwärter.

Die ausgewiesenen Bezügevolumen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr sind von der FHH gemeldet worden. Sie werden so weiterentwickelt, wie sich die Summe der pensions- bzw. rentenfähigen Gehälter im Prognosezeitraum entwickelt. Hierfür wird die Summe der pensions- bzw. rentenfähigen Gehälter auf Basis der Besoldungs- bzw. Tarifendstufen sowie unter Ansatz der im Leistungszeitraum maßgeblichen Höhe der Sonderzahlung berechnet. Im Falle des unterjährigen Eintritts eines Versorgungsfalls erfolgt wieder unter der Annahme einer Gleichverteilung der Ein- bzw. Austritte in die bzw. aus der FHH nur ein anteiliger Ausweis.

07.05.2026

Freie und Hansestadt Hamburg

Rückstellungs- und Prognosebewertung für Pensionsverpflichtungen für die Jahre 2025 bis 2030

Personenkreis: **Beamte**

--- modifizierte Rechnungsgrundlagen gemäß Gutachten vom 07.11.2017 ---

Jahr	Rechnungszins	Pensionsrückstellung zum 31.12.			Aufwandskomponenten gesamt							Zuführung
		Aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte und unverfallbar Ausgeschiedene)	Pensionäre	Gesamt	Zinsaufwand	Zinsaufwand	Personalaufwand	Personalaufwand	Rentenzahlungen	Rentenzahlungen	Gesamt	Aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte und unverfallbar Ausgeschiedene)
		in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR
2024	6,00%	12.849.184	17.378.434	30.227.618								
2025	6,00%	13.158.712	17.686.023	30.844.735	770.951	995.113	495.745	-58.272	0	1.586.420	617.117	1.266.696
2026	6,00%	13.343.215	18.505.524	31.848.739	789.523	1.012.674	818.045	0	0	1.616.238	1.004.004	1.607.568
2027	6,00%	13.629.948	18.982.532	32.612.480	800.593	1.060.182	574.605	0	0	1.671.639	763.741	1.375.198
2028	6,00%	13.993.917	19.397.265	33.391.182	817.797	1.087.434	590.720	0	0	1.717.249	778.702	1.408.517
2029	6,00%	14.339.253	19.848.376	34.187.629	839.635	1.111.021	606.273	0	0	1.760.482	796.447	1.445.908
2030	6,00%	14.842.442	20.150.013	34.992.455	860.355	1.136.939	606.312	0	0	1.798.780	804.826	1.466.667

Freie und Hansestadt Hamburg

Rückstellungs- und Prognosebewertung für Pensionsverpflichtungen für die Jahre 2025 bis 2030

Personenkreis: **Angestellte**

--- modifizierte Rechnungsgrundlagen gemäß Gutachten vom 07.11.2017 ---

Jahr	Rechnungszins	Pensionsrückstellung zum 31.12.			Aufwandskomponenten gesamt							Zuführung	
		Aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte und unverfallbar Ausgeschiedene)	Pensionäre	Gesamt	Zinsaufwand	Zinsaufwand	Personalaufwand	Personalaufwand	Rentenzahlungen	Rentenzahlungen	Gesamt	Aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte und unverfallbar Ausgeschiedene)	
		in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR
2024	6,00%	1.208.899	1.187.587	2.396.486									
2025	6,00%	1.279.725	1.201.978	2.481.703	72.534	67.337	78.118	-2.167	0	130.605	85.217	150.652	
2026	6,00%	1.286.704	1.298.697	2.585.401	76.784	68.121	92.052	0	0	133.260	103.698	168.836	
2027	6,00%	1.301.827	1.345.742	2.647.569	77.202	73.808	48.283	0	0	137.125	62.169	125.485	
2028	6,00%	1.343.338	1.340.953	2.684.291	78.110	76.575	21.013	0	0	138.976	36.722	99.123	
2029	6,00%	1.403.358	1.396.826	2.800.184	80.600	76.227	100.059	0	0	140.993	115.893	180.659	
2030	6,00%	1.467.857	1.439.658	2.907.515	84.201	79.463	88.568	0	0	144.900	107.331	172.769	

07.05.2026

Freie und Hansestadt Hamburg

Rückstellungs- und Prognosebewertung für Pensionsverpflichtungen für die Jahre 2025 bis 2030

Personenkreis: **Senatoren und Bürgermeister** --- modifizierte Rechnungsgrundlagen gemäß Gutachten vom 07.11.2017 ---

Jahr	Rechnungszins	Pensionsrückstellung zum 31.12.			Aufwandskomponenten gesamt							Zuführung
		Aktive Mitarbeiter (inkl. unverfallbar Ausgeschiedene)	Pensionäre	Gesamt	Zinsaufwand Aktive Mitarbeiter	Zinsaufwand Pensionäre	Personalaufwand Aktive Mitarbeiter	Personalaufwand Pensionäre	Rentenzahlungen Aktive Mitarbeiter	Rentenzahlungen Pensionäre	Gesamt	Aktive Mitarbeiter (inkl. unverfallbar Ausgeschiedene)
		in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR
2024	6,00%	10.500	46.030	56.530								
2025	6,00%	12.938	44.260	57.198	630	2.625	1.731	233	0	4.551	668	2.361
2026	6,00%	12.452	44.595	57.047	776	2.521	1.052	0	0	4.500	-151	1.828
2027	6,00%	12.770	43.728	56.498	747	2.543	588	0	0	4.427	-549	1.335
2028	6,00%	13.982	41.959	55.941	766	2.492	570	0	0	4.385	-557	1.336
2029	6,00%	15.292	40.210	55.502	839	2.389	625	0	0	4.292	-439	1.464
2030	6,00%	12.597	42.359	54.956	918	2.280	684	0	0	4.428	-546	1.602

07.05.2026

Freie und Hansestadt Hamburg

Rückstellungs- und Prognosebewertung für Pensionsverpflichtungen für die Jahre 2025 bis 2030

Personenkreis: **Abgeordnete**

--- modifizierte Rechnungsgrundlagen gemäß Gutachten vom 07.11.2017 ---

Jahr	Rechnungszins	Pensionsrückstellung zum 31.12.			Aufwandskomponenten gesamt						Zuführung	
		Aktive Mitarbeiter (inkl. unverfallbar Ausgeschiedene)	Pensionäre	Gesamt	Zinsaufwand Aktive Mitarbeiter	Zinsaufwand Pensionäre	Personalaufwand Aktive Mitarbeiter	Personalaufwand Pensionäre	Rentenzahlungen Aktive Mitarbeiter	Rentenzahlungen Pensionäre	Gesamt	Aktive Mitarbeiter (inkl. unverfallbar Ausgeschiedene)
		in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR
2024	6,00%	25.098	6.354	31.452								
2025	6,00%	25.578	10.061	35.639	1.506	358	2.972	112	0	761	4.187	4.478
2026	6,00%	29.636	10.350	39.986	1.535	578	3.084	0	0	850	4.347	4.619
2027	6,00%	34.023	10.868	44.891	1.778	594	3.426	0	0	893	4.905	5.204
2028	6,00%	38.468	11.676	50.144	2.041	623	3.553	0	0	964	5.253	5.594
2029	6,00%	41.599	13.780	55.379	2.308	667	3.382	0	0	1.122	5.235	5.690
2030	6,00%	41.519	20.494	62.013	2.496	778	4.974	0	0	1.614	6.634	7.470

07.05.2026

Freie und Hansestadt Hamburg

Rückstellungs- und Prognosebewertung für Beihilfeverpflichtungen ab Eintritt des Versorgungsfalls für die Jahre 2025 bis 2030

Personenkreis: **Beamte**

--- modifizierte Rechnungsgrundlagen gemäß Gutachten vom 07.11.2017 ---

Jahr	Rechnungszins	Beihilferückstellung zum 31.12.			Aufwandskomponenten gesamt							Zuführung
		Aktive Mitarbeiter	Pensionäre	Gesamt	Zinsaufwand	Zinsaufwand	Personalaufwand	Personalaufwand	Beihilfezahlungen	Beihilfezahlungen	Gesamt	Aktive Mitarbeiter
		(inkl. Beurlaubte)			Aktive Mitarbeiter	Pensionäre	Aktive Mitarbeiter	Pensionäre	Aktive Mitarbeiter	Pensionäre		(inkl. Beurlaubte)
		in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR
2024	6,00%	3.049.398	4.522.300	7.571.698								
2025	6,00%	3.340.883	4.951.361	8.292.244	182.964	261.405	460.416	146.856	0	331.095	720.546	643.380
2026	6,00%	3.407.322	5.201.728	8.609.050	200.453	287.180	159.224	0	0	330.051	316.806	359.677
2027	6,00%	3.521.713	5.410.253	8.931.966	204.439	301.749	161.887	0	0	345.159	322.916	366.326
2028	6,00%	3.652.956	5.609.683	9.262.639	211.303	313.806	165.860	0	0	360.296	330.673	377.163
2029	6,00%	3.781.204	5.820.579	9.601.783	219.177	325.319	170.038	0	0	375.390	339.144	389.215
2030	6,00%	3.946.782	6.001.330	9.948.112	226.872	337.530	172.083	0	0	390.156	346.329	398.955

07.05.2026

Freie und Hansestadt Hamburg

Rückstellungs- und Prognosebewertung für Beihilfeverpflichtungen ab Eintritt des Versorgungsfalls für die Jahre 2025 bis 2030

Personenkreis: **Senatoren und Bürgermeister** --- modifizierte Rechnungsgrundlagen gemäß Gutachten vom 07.11.2017 ---

Jahr	Rechnungszins	Beihilferückstellung zum 31.12.			Aufwandskomponenten gesamt						Zuführung	
		Aktive Mitarbeiter	Pensionäre	Gesamt	Zinsaufwand	Zinsaufwand	Personalaufwand	Personalaufwand	Beihilfezahlungen	Beihilfezahlungen	Gesamt	Aktive Mitarbeiter
		(inkl. Beurlaubte)			Aktive Mitarbeiter	Pensionäre	Aktive Mitarbeiter	Pensionäre	Aktive Mitarbeiter	Pensionäre		(inkl. Beurlaubte)
		in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR
2024	6,00%	950	6.491	7.441								
2025	6,00%	1.005	6.862	7.867	57	375	-2	480	0	484	426	55
2026	6,00%	934	6.971	7.905	60	397	85	0	0	504	38	145
2027	6,00%	1.066	6.880	7.946	56	403	86	0	0	504	41	142
2028	6,00%	989	6.991	7.980	64	398	79	0	0	507	34	143
2029	6,00%	1.124	6.894	8.018	59	404	86	0	0	511	38	145
2030	6,00%	1.266	6.792	8.058	67	398	87	0	0	512	40	154

07.05.2026

Freie und Hansestadt Hamburg

Rückstellungs- und Prognosebewertung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für die Jahre 2025 bis 2030

Personenkreis: **Gesamtbestand**

--- modifizierte Rechnungsgrundlagen gemäß Gutachten vom 07.11.2017 ---

Jahr	Rechnungszins	Pensions- und Beihilferückstellung zum 31.12.			Aufwandskomponenten gesamt							Zuführung
		Aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte und unverfallbar Ausgeschiedene)	Pensionäre	Gesamt	Zinsaufwand Aktive Mitarbeiter	Zinsaufwand Pensionäre	Personalaufwand Aktive Mitarbeiter	Personalaufwand Pensionäre	Rentenzahlungen Aktive Mitarbeiter	Rentenzahlungen Pensionäre	Gesamt	Aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte und unverfallbar Ausgeschiedene)
		in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR
2024	6,00%	17.144.029	23.147.196	40.291.225								
2025	6,00%	17.818.841	23.900.545	41.719.386	1.028.642	1.327.213	1.038.979	87.242	0	2.053.916	1.428.161	2.067.621
2026	6,00%	18.080.263	25.067.865	43.148.128	1.069.131	1.371.471	1.073.542	0	0	2.085.403	1.428.742	2.142.673
2027	6,00%	18.501.347	25.800.003	44.301.350	1.084.815	1.439.279	788.876	0	0	2.159.747	1.153.223	1.873.691
2028	6,00%	19.043.650	26.408.527	45.452.177	1.110.081	1.481.328	781.795	0	0	2.222.377	1.150.827	1.891.876
2029	6,00%	19.581.830	27.126.665	46.708.495	1.142.618	1.516.027	880.463	0	0	2.282.790	1.256.318	2.023.081
2030	6,00%	20.312.463	27.660.646	47.973.109	1.174.909	1.557.388	872.708	0	0	2.340.391	1.264.614	2.047.617

Freie und Hansestadt Hamburg

Rückstellungs- und Prognosebewertung für die Jahre 2025 bis 2030

Jahr	Bezügevolumen	
	Beamte, Senatoren und Bürgermeister in Tsd. EUR	Angestellte in Tsd. EUR
2025	2.737.109	1.888.478
2026	2.752.058	1.887.153
2027	2.824.563	1.946.900
2028	2.883.396	2.008.107
2029	2.948.033	2.063.986
2030	3.013.317	2.121.671

07.05.2026

Freie und Hansestadt Hamburg

Pensionsverpflichtungen für das Jahr 2025

Überleitung der erhaltenen zu den verarbeiteten Datensätzen zum 31.12.2025

Erhaltene Datensätze insgesamt	Datensätze mit nicht bewertungsrelevanten Tarifgruppen	nicht bewertungsrelevante befristete Beschäftigte	Ausschlüsse von Einzelfällen	Nachträge	Zur Bewertung relevante Datensätze
169.702	-9.402	-6.992	-151	355	153.512

Anzahlen der bewerteten Versorgungsberechtigten pro Personengruppe

Beamte			Angestellte		
Aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte und Altersgeld)	Pensionäre	Gesamt	Aktive Mitarbeiter (inkl. UVA)	Pensionäre	Gesamt
45.459	38.183	83.642	42.083	27.382	69.465

Senatoren und Bürgermeister			Abgeordnete		
Aktive Mitarbeiter (inkl. Ruhende)	Pensionäre	Gesamt	Aktive Mitarbeiter (inkl. UVA)	Pensionäre	Gesamt
17	53	70	227	108	335

In der Überleitung der erhaltenen zu den verarbeiteten Datensätzen wird ausgehend von der Anzahl der von der FHH gemeldeten Personendatensätzen dargestellt, wie sich vorgenommene Datenkorrekturen anzahlmäßig auswirken und wie viele Personendatensätze in die Bewertungen eingeflossen sind.

In der Tabelle betreffend die Anzahl der Versorgungsberechtigten sind die Anzahlen zum 31.12.2025 nochmals nach Leistungsanwärtern und -empfängern sowie nach den Personenkreisen Beamte, Angestellte, Senatoren/Bürgermeister und Abgeordnete aufgeteilt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Pensions- und Versorgungsbeihilferückstellungen
Zinssensitivitätsanalyse zum 31.12.2025

Jahr	Pensionsrückstellung			Versorgungsbeihilferückstellung		
	Rechnungszins			Rechnungszins		
	3,0 % in Tsd. EUR	4,0 % in Tsd. EUR	5,0 % in Tsd. EUR	3,0 % in Tsd. EUR	4,0 % in Tsd. EUR	5,0 % in Tsd. EUR
2025	51.667.853	44.130.631	38.178.601	14.259.933	11.710.718	9.781.836